

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Geltung

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote der Terradata AG (nachfolgend TEDA), wie Miete und Verkauf von Messgeräten, Installation und Inbetriebnahme von Einrichtungen, sowie für die Ausführung von Sondierungen, Messungen und Versuchen, sofern nichts Anderes vereinbart wurde.
- 1.2 Die Angebote sind 3 Monate gültig.

Preise, Teuerung und Zahlungsbedingungen

- 1.3 Die Preise verstehen sich exklusive MwSt., franko Glattpark (Opfikon), Schweiz.
- 1.4 Unsere Rechnungen verstehen sich netto, zahlbar innert 30 Tagen ab Fakturadatum. Ein Garantierückbehalt ist nicht zulässig.
- 1.5 Bei Änderungen des Leistungsumfangs von mehr als 20% behält sich TEDA eine Preisanpassung vor.
- 1.6 Bei mehrjährigen Projekten erfolgt die Verrechnung von Preisänderungen infolge Teuerung gemäss der Vertragsnorm SIA 126 (KBOB, Empfehlungen zur Honorierung von Planerinnen und Planern).

Haftung

- 1.7 Für Personen- und Sachschäden haftet TEDA im Rahmen des Versicherungsschutzes bis maximal CHF 10 Mio. pro Ereignis.
- 1.8 Drittschäden sind bauseits durch eine entsprechende Versicherung (Bauherrenhaftpflicht, Bauwesenversicherung) abzudecken. Der Bauherr haftet gegenüber Dritten für solche Schäden im Sinne von Art. 679 ZGB bzw. Art. 58 OR.
- 1.9 Operateure (Bohrfirmen), welche ein Gerät der TEDA in eine Bohrung herunterlassen, müssen über eine entsprechende Hakenversicherung verfügen.

Eigentums- und Urheberrechte

- 1.10 Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und Unterlagen bleiben ausschliessliches Eigentum von TEDA und dürfen ohne deren Zustimmung weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung nicht für andere Zwecke genutzt werden, ausser für den Zweck, für welchen sie ursprünglich übergeben wurden.

Lieferung und Versand

- 1.11 Der Versand sämtlicher Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Eine Sendung wird nur auf besonderen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten versichert.
- 1.12 Eventuelle Mängel müssen sofort nach Erhalt der Waren gemeldet werden.
- 1.13 Allfällige Zollkosten und Bearbeitungskosten werden in Rechnung gestellt, ausser es wurde im Angebot explizit ausgewiesen.

Material-Sachgewährleistung (OR Art. 197ff)

- 1.14 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate beginnend am Tag der Lieferung. Defekte entstanden aus nachlässiger Wartung, Nichteinhaltung von Betriebsvorschriften, nicht sachgemässe Montage durch den Auftraggeber oder Dritte, Beschädigung durch Dritte oder höhere Gewalt, werden von TEDA nicht entschädigt.

2. Arbeiten vor Ort

Koordination und Bewilligungen

- 2.1 Das Einholen sämtlicher Bewilligungen (Gemeinde, Kanton, ...) sowie von aktuellen Werkleitungsplänen ist Sache des Auftraggebers und geht voll zu seinen Lasten.
- 2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, unsere Arbeiten mit den Arbeiten Dritter zu koordinieren. Wartezeiten oder Arbeitsverschiebungen werden nach Aufwand verrechnet.
- 2.3 Vor Arbeitsbeginn erhält die Unternehmung vom Auftraggeber verbindliche Angaben über den genauen Standort (Markierung vor Ort) sowie das Ziel der Arbeiten (Tiefe, Versuche, Einbauten, Abgrenzungen etc.). Sind die obgenannten Angaben nicht möglich, so werden die Arbeiten durch den Auftraggeber oder deren Vertreter vor Ort begleitet.
- 2.4 Ohne anders lautende Angaben gehen wir von einem freien Zugang zur Baustelle aus.

Gewährleistung

- 2.5 Für Gewährleistung und Mängel verweisen wir auf die Norm SIA 118.
- 2.6 TEDA meldet dem Auftraggeber die Fertigstellung der Arbeiten. Organisation der Übergabe übernimmt der Auftraggeber.
- 2.7 Wird die Montage durch uns ausgeführt, so beginnt die Garantiefrist am Tage der Abnahme, spätestens jedoch 30 Tage nach unserer Vollendungsanzeige.

3. Sondierungen, Messungen und Versuche

- 3.1 TEDA kann nicht für allfällige Schäden an benachbarten Bauwerken und Anlagen sowie Leitungen auf dem Grundstück haftbar gemacht werden. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftraggeber die Unternehmung auf alle in der Nähe liegenden Werkleitungen aufmerksam zu machen.
- 3.2 TEDA übernimmt keine Verantwortung für die Folgen im Falle von blockierten Messgeräten bei Messungen in Bohrungen, welche durch instabile Wände oder aus anderen geologischen Gründen resultieren. Bei einer Blockade aufgrund falscher Handhabung des Messinstruments durch die Bohrfirma, liegt die Verantwortung bei der Bohrfirma.

4. Vermietung von Messgeräten

- 4.1 Schäden, die durch falsches Handhaben der Messgeräte oder durch zweckfremdes Benutzen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.2 Die Mietzeit endet mit der Rückgabe des Messgerätes an der TEDA-Filiale. Vermietete Geräte bleiben Eigentum von TEDA. Bei Zahlungsverzug der Miete behält sich TEDA vor, das Gerät jederzeit abzuholen.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 5.1 Diese AGB unterliegen ausschliesslich Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Terradata AG (Einsiedeln SZ, Schweiz).

Glattpark (Opfikon), 01.01.2025